

Satzung des Fördervereins „DörpsKampus Hennstedt e.V.“

Präambel

Der DörpsKampus Hennstedt“ ist ein interkommunales und generationenübergreifend arbeitendes Bildungs- und Dorfzentrum mit KiTa, Grundschule und Dörpshus für starke Kinder in einer starken Dörfergemeinschaft.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt ab dem 01. August 2019 den Namen „Förderverein des DörpsKampus Hennstedt e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt deshalb den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 25581 Hennstedt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Erziehung und Bildung in den Einrichtungen des DörpsKampus, der Kindertagesstätte und der Grundschule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Satzungszweck zur Förderung der den DörpsKampus besuchenden Kinder wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel für die Kinder,
 - b) Unterstützung von Projekten,
 - c) Förderung der kulturellen Arbeit, insbesondere Unterstützung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen,
 - d) Förderung von Freizeitangeboten,
 - e) Unterstützung der Elternvertretungen im Sinne ihrer gemeinnützigen Arbeit,
 - f) Förderung und Unterstützung von Schulfahrten, Abschlussfahrten und Ausflügen,
 - g) Pflege der Verbundenheit der Eltern und Ehemaligen untereinander und zu Lehrern, Erziehern und Angestellten sowie den Kindern des DörpsKampus.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszwecke dienen will.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragssteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied

das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheiden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für ein ganzes Geschäftsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - c) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Wahl des Vorstandes (erste/r Vorsitzende/r in ungeraden Jahren, Stellvertreter/in in geraden Jahren)
 - e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie über Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Eine Einladung in elektronischer Form ist zulässig, sofern sich das betreffende Mitglied damit einverstanden erklärt hat.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge -auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Über Satzungsänderungen, Vorstandswahlen usw. kann nicht im Wege von Dringlichkeitsanträgen entschieden werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der's Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des DörpsKampus Hennstedt eingesehen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Ein/e erste/r Vorsitzende/r,
 - b) ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) ein/e Schatzmeister/in,
 - d) ein/e Schriftführer/in,
 - e) eine Vertretung der Schulleitung,

- f) eine Vertretung der Kindertagesstättenleitung,
- g) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der/die erste Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in. Beide Vorsitzenden sind jede/r für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Für Rechtsgeschäfte, die den Geldwert von 2500 Euro überschreiten, ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes notwendig.
5. Soweit in dieser Satzung der Begriff „Vorstand“ ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§10, Absatz 1) angesprochen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied unterzeichnet.
8. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter des Lehrerkollegiums und der Kindertagesstätte und/oder der Elternbeiräte einladen und hinzuziehen.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, wobei ein/e Prüfer/in im jährlichen Wechsel ausscheidet. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich konkrete Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den DörpsKampus Hennstedt, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse

über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Inkrafttreten / Änderung der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, Berichtigungen und Änderungen der Satzung vorzunehmen, um die veränderte Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die weitere steuerliche Anerkennung zu erreichen.

Hennstedt, den 27.06.2019

